

Vortrag an den Ministerrat

Internationale Arbeitsorganisation (IAO); Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt; Ratifikation; Empfehlung (Nr. 206) betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt; Kenntnisnahme

Die Internationale Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat auf ihrer 108. Tagung am 21. Juni 2019 das Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt sowie die Empfehlung (Nr. 206) betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt angenommen. Von der dreigliedrig zusammengesetzten österreichischen Delegation stimmten sowohl die Vertreterinnen der Regierung als auch die Vertreterin der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Annahme der beiden Urkunden. Der Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber enthielt sich bei der Abstimmung über das Übereinkommen und stimmte gegen die Annahme der Empfehlung.

Jedes IAO-Mitglied ist auf Grund der IAO-Verfassung verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Während die IAO-Verfassung für Übereinkommen die Möglichkeit der Ratifikation vorsieht, besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich Empfehlungen lediglich darin, sie den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Eine eingehende Überprüfung der Rechtslage ergab, dass eine Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der

Arbeitswelt durch Österreich möglich ist und daher in Entsprechung der Zielsetzungen der IAO auch vorgenommen werden sollte.

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 lit. b des von Österreich ratifizierten IAO-Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. Nr. 238/1979) sind die Vorschläge im Zusammenhang mit der Vorlage von IAO-Übereinkommen und Empfehlungen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu beraten.

In einem Schreiben der Präsidentinnen und Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Landwirtschaftskammer Österreich an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft vom 2. März 2023 riefen diese zur Ratifikation des Übereinkommens Nr. 190 auf.

Das Übereinkommen Nr. 190

Das Übereinkommen zielt auf die Verhinderung und Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt ab. Konkret verlangt es etwa ein gesetzliches Verbot von Gewalt und Belästigung, die Annahme einer umfassenden Strategie, um Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung umzusetzen, Sanktionen und die Einrichtung von oder Stärkung bestehender Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen. Auch sollen Opfer Zugang zu Abhilfemaßnahmen und zur Unterstützung haben sowie wirksame Vorkehrungen für die Aufsicht und Untersuchung in Fällen von Gewalt und Belästigung, durch Arbeitsaufsichtsbehörden oder andere zuständige Stellen, sichergestellt werden. Das Übereinkommen schützt alle Personen, die einer Beschäftigung nachgehen, unter anderem auch Freiwillige, Praktikantinnen und Praktikanten, jedoch auch Arbeitssuchende oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als natürliche Personen. Es gilt für alle Orte, an denen Arbeit verrichtet wird, und darüber hinaus beispielsweise auch für Orte, an denen Pausen abgehalten oder Ausbildungen und arbeitsbezogene gesellschaftliche Aktivitäten stattfinden, weiters in zur Verfügung gestellten Unterkünften sowie auf dem Weg zur und von der Arbeit. Zudem umfasst das Übereinkommen Gewalt und Belästigung, die im Zusammenhang mit Dritten vorkommen können.

Die Empfehlung Nr. 206

Die Empfehlung schlägt weitere, jene des Übereinkommens ergänzende Maßnahmen in den Bereichen Schutz und Prävention, Durchsetzung, Abhilfemaßnahmen und Unterstützung sowie Leitlinien, Schulungen und Sensibilisierung vor.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache, die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor. Ebenso lege ich die Empfehlung in ihrer englischen und französischen Sprachfassung samt Übersetzung ins Deutsche vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. die Empfehlung (Nr. 206) betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zur Kenntnis nehmen,
3. dem Nationalrat das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG und die Empfehlung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche zur Kenntnisnahme zuleiten,
4. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Übereinkommens zu beschließen, dass dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, und
5. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren.

3. Juni 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister